

Statuten

Musikverein Harmonie Urdorf

Inkraftsetzung GV vom 13. März 2025

Vorbemerkung

Im Musikverein Harmonie Urdorf (MVU) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form gebraucht.

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Zweck	3
2	Mitgliedschaft	3
3	Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder	6
4	Austritt, Ausschluss	7
5	Organe	8
6	Finanzen / Haftung	12
7	Auflösung / Statutenrevison	12
8	Schlussbemerkung	13

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Musikverein Harmonie Urdorf,

im Herbst 1948 gegründet, bildet einen Verein gemäss Art. 60-79 ZBV.

Das juristische Domizil ist die Gemeinde Urdorf (ZH).

Er ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Pflege und Förderung der Blasmusik, der Geselligkeit und Kameradschaft. Er pflegt die Ausbildung und Förderung der Jugend mit dem Ziel, die Freude am Musizieren zu wecken und für den Verein den Nachwuchs zu sichern. Er wirkt aktiv am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Urdorf mit und nimmt an regionalen, kantonalen und eidgenössischen Blasmusikveranstaltungen teil.

1.2 Der MVU ist Mitglied folgender Organisationen:

- Kartell der Ortsvereine Urdorf (KOVU)
- Schweizer Blasmusikverband (SBV)
- Zürcher Blasmusikverband (ZBV)
- Musikverband Amt und Limmattal (MVAL)

2 Mitgliedschaft

2.1 Der MVU kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder, Fähnrich und Anwärter
- Ehrenmitglieder (Aktive und Nichtaktive)
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

2.2 Aktivmitglieder inkl. Fähnrich und Anwärter

Aktivmitglied kann jeder Musikant werden, der das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Aufnahme eines Anwärters als Aktivmitglied erfolgt durch die General- oder Aktivmitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und nach Rücksprache mit der musikalischen Leitung. Als Anwärter können Personen im MVU mitwirken, die das Mindestalter für die Aufnahme als Aktivmitglied noch nicht erreicht haben oder mit deren Aufnahme aus irgendwelchen Gründen noch zugewartet wird oder zugewartet werden muss.

2.3 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, mit mindestens 20-jähriger Vereinstätigkeit können, auf Antrag des Vorstandes an die GV, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Personen, die dem MVU nicht angehören, können auf Grund besonderer Verdienste um die Belange des MVU auf Antrag des Vorstandes an der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das an der GV ernannte Ehrenmitglied wird in der Regel am darauffolgenden Jahreskonzert öffentlich geehrt.

2.4 Passivmitglieder

Eine Passivmitgliedschaft ist für jedermann, gleich welchen Alters, möglich.

Sie entrichten einen von der GV festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag und erhalten pro Jahr einen reduzierten Eintritt zum Jahreskonzert.

Sie haben das Recht, an sämtlichen Versammlungen teilzunehmen, besitzen aber nur eine beratende Stimme.

2.5 Gönnermitglieder

Gönnermitglied des MVU kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Natürliche Personen bezahlen einen Mindestjahresbeitrag von CHF 100.-

Juristische Personen bezahlen einen Mindestbeitrag von CHF 200.-Eine Anpassung des Mindestbeitrages wird durch die GV festgelegt.

Das Gönnermitglied erhält jeweils 1 Gratiseintritt für das Jahreskonzert.

Die Gönnerliste wird einmal pro Jahr veröffentlicht.

Die Gönnermitglieder haben das Recht an sämtlichen Versammlungen

3 Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

Aktivmitglieder sind verpflichtet, jederzeit die Interessen des MVU zu wahren, zu fördern und die Vereinsstatuten und Reglemente zu befolgen. Sie besuchen sämtliche Anlässe pünktlich und regelmässig. Abwesenheiten sind frühzeitig dem Präsidenten und Dirigenten bekannt zu geben.

Das leihweise zur Verfügung gestellte Vereinsinventar ist mit Sorgfalt zu behandeln. Die private Benutzung der vereinseigenen Instrumente in anderen Vereinen oder zu beruflichen Zwecken muss vom Vorstand bewilligt werden.

Aktivmitglieder bezahlen dem MVU einen jährlichen Mitgliederbeitrag von max. CHF 100.-. Die Höhe des Beitrages wird jeweils an der GV festgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Vorstandstätigkeit vom Mitgliederbeitrag entbunden.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat an Versammlungen ein Stimmund Antragsrecht.

Jedes Aktivmitglied

- erhält bei Aufnahme in den Verein die Statuten des MVU und alle gültigen Reglemente
- hat Anrecht auf ein aktuelles Tenue, welches leihweise abgegeben wird
- hat ein Antragsrecht an den Vorstand für eine Dispens aus beruflichen Gründen von max. 12 Monaten pro Antrag

Berufliche Gründe sind:

- Auslandaufenthalte
- Weiterbildungen, sofern sie am offiziellen Probetag stattfinden

Beim Hinschied eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes erweist der MVU die Letzte Ehre.

Die Ehrenmitglieder werden zum 80. Geburtstag und dann alle 5 Jahre zu einem Konzert eingeladen, inkl. Transport sofern nötig. Die Ehrenmitglieder haben Anrecht auf freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des MVU und werden über alle Aktivitäten des MVU informiert.

4 Austritt, Ausschluss

4.1 Der ordentliche Vereinsaustritt

erfolgt auf die GV und ist dem Vorstand frühzeitig und schriftlich mitzuteilen, dabei ist der Jahresbeitrag im Austrittsjahr geschuldet.

4.2 Aktiv- und Ehrenmitglieder,

welche dem Ansehen und den Interessen des MVU vorsätzlich und wiederholt schaden und sich nicht nach Art. 3 verhalten, können mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden

4.3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder

haben die leihweise erhaltenen Vereinsgegenstände innert Monatsfrist im tadellosen Zustand zurückzugeben. Selbstverschuldete Schäden oder Verlust werden in Rechnung gestellt.

5 Organe

5.1 Die Organe sind:

- Generalversammlung (GV)
- Aktivmitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Musikalische Leitung
- Musikkommission
- Kommissionen

5.2 GV

Die ordentliche GV ist das oberste Organ des MVU und findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Einladung und Traktandenliste zur GV sind spätestens 4 Wochen vorher an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder zu versenden.

Ausserdem wird der Termin der GV veröffentlicht.

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung im Besitze des Vorstandes sein.

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden:

- durch den Vorstand
- durch 2/3 der Aktivmitglieder
- durch 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder

und muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden

Die GV ist beschlussfähig, wenn min. 2/3 der Aktivmitglieder oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die ordentliche GV nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innert 7 Tagen zu einer neuen GV einladen, welche unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

An der GV gelten folgende Traktanden:

- 1) Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Sitzung
- 3) Jahresbericht des Präsidenten
- 4) Jahresrechnung und Vermögensaufstellung
 - a) Bericht des Kassiers
 - b) Bericht und Anträge der Revisoren
 - c) Gewinnverwendung, bzw. Massnahmen bei grösseren Verlusten
- 5) Mutationen (Aufnahme von Neumitgliedern)
- 6) Festlegung und Änderungen der Statuten
- 7) Festlegen des Jahresbeitrages
- 8) Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) übriger Vorstand
 - d) Revisionsstelle
 - e) Fähnrich und Veteranenobmann
 - f) musikalische Leitung *
 - g) Musikkommission *
- 9) Ehrungen
- 10) Anträge
- 11) Genehmigung Jahresprogramm
- 12) Abnahme des Budgets
- 13) Varia

Ohne Antrag werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft an die Aktivmitgliederversammlung zurückgewiesen.

An der GV muss ein Inventar des Materials und der Instrumente vorliegen.

^{*} stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder

5.3 Aktivmitgliederversammlung

Ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht der GV vorbehalten sind, zuständig. Sie wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie ist berechtigt, Aktivmitglieder aufzunehmen und das Jahresprogramm mit weiteren Daten zu ergänzen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der anwesend Stimmberechtigt Aktivmitglieder ist. Aktivmitglieder und Vorstandsmitglieder. Die obligatorischen Zusammenkünfte (Proben) gelten in diesem Sinne Aktivmitaliederversammlung.

5.4 Vorstand

Verantwortlichkeiten:

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des MVU und repräsentiert diesen nach Aussen
- ist verantwortlich für die Führung einer ordentlichen Buchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung
- hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen; diese sind in den Pflichtenheften definiert
- bereitet die GV vor
- sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse
- setzt die vorhandenen Mittel wirtschaftlich ein
- regelt die Zeichnungsberechtigung, mindestens 2 Personen.

Der Vorstand besteht aus min. 5 Personen, davon wird ein Präsident oder eine Vereinsführung von 3 gleichberechtigten Personen von der GV gewählt. Aus der Vereinsführung wird eine Person als Obmann bestimmt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren und die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Kassier GV bestimmt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.5 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren. Eine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Revisoren sind max. für 2 Amtsperioden wählbar. Ein Revisor muss extern sein, d.h. kein Aktivmitglied.

Die Revisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und Buchhaltung. Sie erstatten jährlich dem Vorstand und der GV Bericht über seine Tätigkeit.

Angehörige des Kassiers sind als Revisoren nicht wählbar.

5.6 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung steht im Anstellungsverhältnis zum Verein. Im Anstellungsvertrag sind die Kompetenzen, Pflichten und Rechte geregelt.

Im Einvernehmen mit der Musikkommission Leitung das Repertoire und den Probenplan.

5.7 Musikkommission (MUKO)

Die MUKO

- ist für alle musikalischen Belange des Vereines verantwortlich
- besteht aus dem musikalischen Leiter, dem Notenverwalter und min. drei Aktivmitgliedern
- bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Ansprechpartner
- ist für die Beschaffung von Notenmaterial verantwortlich und erhält ein an der GV festgelegter Betrag zur Verfügung
- bestimmt den Einsatz von Aushilfen gemäss Budgetvorgabe.

5.8 Kommissionen

Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen bilden, die an der GV oder der Aktivmitgliederversammlung gewählt werden und deren Zweck dort bestimmt wird. Dabei müssen auch alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen geregelt werden.

6 Finanzen / Haftung

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Die Einnahmen sind:

- alle Mitgliederbeiträge (Aktive, Passive, Gönner)
- Spenden
- Gagen
- Überschüsse aus den Veranstaltungen
- sonstige Einnahmen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- die Ausgaben setzen sich gemäss verabschiedetem Budget zusammen

Haftung:

Ausser der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages von max. CHF 100.- besteht für die Aktivmitglieder keine Haftung.

7 Auflösung / Statutenrevision

Auflösung:

Die Auflösung des MVU kann nur durch eine 2/3 Mehrheit einer GV beschlossen werden.

Ein verbleibender Überschuss wird bei der Gemeinde Urdorf 10 Jahre in treuhänderische Verwahrung gegeben und bei Gründung eines neuen Blasmusikvereines als Startkapital zur Verfügung gestellt. Ab dem 11. Jahr nach der Auflösung wird der verbleibende Überschuss dem Ortsmuseum Urdorf übergeben.

Statutenrevision:

Eine Statutenrevision hat auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zu erfolgen und benötigt eine 2/3 Mehrheit.

8 Schlussbemerkung

Vorstehende Statuten wurden an der GV vom 13. März 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Urdorf, den 13. März 2025

Die Präsidentin

Die Sekretärin